

Der Markt Bodenmais erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 01.01.1983 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) folgende

Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung im Markt Bodenmais

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßennamen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt der Markt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Für unbebaute Grundstücke (Baulücken) werden Hausnummern vorgemerkt.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen ggf. aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Umnummerierung

Der Markt kann aus zwingenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Umnummerierung sind schriftlich zu stellen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder bestehen im gesamten Gemeindegebiet (einschließlich der Gemeindeteile) aus grünem reflektierendem Material und enthalten in weißer Schrift und in arabischen Ziffern die Hausnummern und in lateinischer Schrift den Straßennamen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache des Marktes.

(2) Die Anbringung des Hausnummernschildes obliegt auf seinem Grundstück dem Eigentümer.

(3) Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen in jedem Falle der Markt. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

(4) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Die Gemeinde (Stadt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen und Hinweisschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Abgaben.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung trifft neben den Grundstückseigentümern auch die Erbbauberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Ausführung der Hausnummernschilder nach § 5 der Satzung finden auf die bereits angebrachten Schilder erst Anwendung, wenn diese zu erneuern sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, 19.01.2010
MARKT BODENMAIS

A d a m
Erster Bürgermeister